

**Volltext zu MIR Dok.:** 121-2010  
**Veröffentlicht in:** MIR 08/2010  
**Gericht:** LG Schweinfurt  
**Aktenzeichen:** 24 S 42/10  
**Entscheidungsdatum:** 09.07.2010 (*Zurückweisung durch Beschluss vom 27.07.2010, s.u.*)  
**Vorinstanz(en):** AG Bad Kissingen, Az. 74 C 832/09

**Permanenter Link zum Dokument:** [http://medien-internet-und-recht.de/volltext.php?mir\\_dok\\_id=2221](http://medien-internet-und-recht.de/volltext.php?mir_dok_id=2221)

medien-internet-und-recht.de

ISSN: 1861-9754

MEDIEN INTERNET und RECHT und alle in der Publikation/Zeitschrift enthaltenden Inhalte, Beiträge, Abbildungen und Veröffentlichungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, die urheberrechtlichen Schutz genießen, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung/Redaktion redigiert bzw. erarbeitet sind. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Nutzungs-/Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Diese Rechtsübertragung bezieht sich insbesondere auf das Recht des Verlages, das Werk zu gewerblichen Zwecken per Kopie (Mikrofilm, Fotokopie, CD-ROM, Dateikopien oder andere Verfahren in Online- und Printmedien etc.) zu vervielfältigen und/oder in elektronische oder andere Datenbanken aufzunehmen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Mit Namen (Autor/Gericht/Quelle) gekennzeichnete Beiträge stellen ausdrücklich nicht unbedingt die Meinung der Redaktion dar.

Inhaltliche oder redaktionelle Fehler vorbehalten.

## LANDGERICHT SCHWEINFURT

### In dem Rechtsstreit

...

### gegen

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte TGRAMESPACHER, Herwarthstraße 36, 53115 Bonn

### wegen Forderung

erteilt das Landgericht Schweinfurt – 2. Zivilkammer – durch ... am 09.07.2010 folgenden

### Hinweis gem. § 522 Abs. 2 ZPO

Die Klägerin wird gemäß § 522 Abs. 2 Satz 2 ZPO darauf hingewiesen, dass das Berufungsgericht beabsichtigt, die Berufung der Klägerin gegen das Endurteil des Amtsgerichts Bad Kissingen vom 10.06.2010 zurückzuweisen, da es davon überzeugt ist, dass die Berufung keine Aussicht auf Erfolg verspricht und die übrigen Voraussetzungen des § 522 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 2 und 3 ZPO vorliegen.

### I.

Die Parteien streiten um Vergütungsansprüche der Klägerin aus einem Internet-System-Vertrag vom 15.04.2009.

Die Klägerin betreibt eine Internetagentur und schloss mit der Beklagten einen Vertrag über die Vermietung einer Internetpräsenz des Typs „Euroweb-Premium“ und die Erbringung weiterer Dienstleistungen wie die Gestaltung und Programmierung einer Internetpräsenz, die Beratung und Zusammenstellung der Webdoku-

mentation und das Hosting von Webseiten und Mailboxen auf den Servern der Klägerin. Als Vertragsdauer wurde vier Jahre vereinbart und ein jährlich im Voraus zu entrichtendes Entgelt von 1.856,40 € zuzüglich einer einmaligen Anschlussgebühr von 199 €.

§ 2 Ziff. 1 der vereinbarten allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Internet-System-Vertrag sieht vor, dass während der Laufzeit der Vertrag aus wichtigem Grund bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kündbar ist. Der Vertrag verlängert sich über die Laufzeit hinaus jeweils um ein Jahr, wenn er nicht sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird. Auch im Verlängerungszeitraum ist der Vertrag vorzeitig aus wichtigem Grund bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen schriftlich kündbar.

Bereits mit Schreiben vom 16.04.2009 erklärte die Beklagte den Rücktritt vom Internet-System-Vertrag.

Mit Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 12.02.2010 erklärte die Beklagte die Kündigung nach § 649 BGB.

Mit der Klage verlangt die Klägerin die Zahlung des Jahresentgeltes für den Zeitraum April 2009 bis April 2010 sowie der Anschlussgebühr von einmalig 199 € netto.

Die Klägerin ist der Auffassung, der Beklagten stehe kein Kündigungsrecht zu, da kein wichtiger Grund vorgelegen habe.

Die Beklagte vertritt die Ansicht, dass durch Rücktrittserklärung der Beklagten vom 16.04.2009 ein Vergütungsanspruch entfallen ist, ein Kündigungsrecht sei jederzeit gegeben.

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen und die Entscheidung damit begründet, dass es sich bei dem vorliegenden Internet-System-Vertrag um einen Werkvertrag i.S. der §§ 631 ff. BGB handle und der Ausschluss eines jederzeitigen Kündigungsrechts gemäß § 2 Abs. 1 der von der Klägerin verwendeten AGB's unwirksam sei.

Gemäß § 649 Satz 2 BGB stehe der Klägerin zwar dennoch ein Vergütungsanspruch zu, die Klägerin habe jedoch nicht schlüssig dargelegt, welche Leistungen die Klägerin in der kurzen Zeit von zwei oder drei Tagen zwischen Vertragsschluss und Eingang der Kündigungserklärung erbracht habe und welche Aufwendungen erspart werden konnten.

Hiergegen legte die Klägerin Berufung ein mit der Begründung, die Rücktrittserklärung könne nicht in eine Kündigungserklärung ausgelegt werden.

Darüber hinaus verkenne das Gericht, dass es sich bei dem streitgegenständlichen Vertrag um ein Dauerschuldverhältnis handle, so dass § 649 BGB nicht anwendbar und vielmehr auf § 314 BGB abzustellen sei. Darüber hinaus sei die Klausel des § 2 Abs. 1 der AGB's nicht unwirksam.

## II.

Die Berufung der Klägerin verspricht keine Aussicht auf Erfolg.

Das Amtsgericht Bad Kissingen hat in nicht zu beanstandender Weise ausgeführt, dass es sich bei dem Internet-System-Vertrag insgesamt um einen Werkvertrag handelt.

Auf die Entscheidung des BGH vom 04.03.2010, III ZR 79/09 wird in vollem Umfang verwiesen.

Gegenstand des „Internet-System-Vertrag“ ist die auf einem bestimmten Zeitraum festgelegte Gewährleistung der Abrufbarkeit einer von der Klägerin für ihre Kunden erstellten und betreuten Webseite (Homepage) im Internet und somit nicht das schlichte Tätig[keit]werden der Klägerin als solches, sondern die Herbeiführung eines Erfolges als Ergebnis der Tätigkeit der Klägerin. Die Abrufbarkeit der Webseite ist in diesem Zusammenhang nicht als eine Garantie für den jederzeitigen Zugriff über das Internet – die der Web-Host-Betreiber wegen der technischen Gestaltung des Internets nicht übernehmen kann – zu verstehen, sondern dahin, dass die Webseite so bereit zu stellen ist, dass sie für Internetnutzer abgerufen werden kann, wenn das Internet im üblichen Rahmen den Zugriff ermöglicht. Dementsprechend ist dieser Vertrag als Werkvertrag i.S. der §§ 631 ff. BGB einzuordnen.

Der Einordnung des Internet-System-Vertrags als Werkvertrag i.S. der §§ 631 ff. BGB steht nach Entscheidung des BGH vom 04.03.2010 auch nicht entgegen, dass der Kunde ein monatliches pauschales Entgelt zu

entrichten hat, dass der Vertrag auf eine bestimmte Zeitdauer angelegt ist und somit Züge eines „Dauer-schuldverhältnisses“ aufweist.

Darüber hinaus hat der BGH bereits entschieden, dass das Kündigungsrecht nach § 649 BGB nicht in AGB's bei längerfristigen Verträgen beschränkt werden kann (BGH NJW 99, 3261).

Das Amtsgericht hat daher rechtfehlerfrei ausgeführt, dass § 2 Abs. 1 der von der Klägerin verwendeten AG[B]'s gemäß § 307 Abs. 2 Ziff. 1 BGB unwirksam ist, da diese Bestimmung mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung nicht zu vereinbaren ist.

Die Beklagte hat den Vertrag somit wirksam gekündigt.

Die Rücktrittserklärung kann gemäß § 140 BGB in eine Kündigungserklärung umgedeutet werden, da die Beklagte sich erkennbar von dem Vertrag lösen wollte (siehe auch BGH NJBau 01, 621, BGH NJW 03, 3474, NJW RR 04, 1539).

Darüber hinaus ist auch zu erwähnen, dass nochmals mit Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 12.02.2010 ausdrücklich die Kündigung nach § 649 BGB erklärt wurde.

Der Klägerin stand daher lediglich gemäß § 649 Abs. 2 ein Vergütungsanspruch zu, sie muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft erworben oder zu erwerben böswillig unterlassen hat. Das Amtsgericht Bad Kissingen hat darüber hinaus zu Recht ausgeführt, dass für die widerlegbare Vermutung des § 649 Satz 3 BGB kein Raum ist, da mangels Vorbringens der Klägerin davon auszugehen ist, dass Klägerseits alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der vertraglich versprochenen Leistung erspart wurden, zumal die Kündigung kurz nach Vertragsschluss erfolgt ist.

Die Berufung verspricht daher keine Aussicht auf Erfolg.

Der Klägerin wird Gelegenheit gegeben, binnen zwei Wochen hierzu Stellung zu nehmen.

---

**Redaktionelle Ergänzung:** Mit dem nachfolgendem Beschluss vom 27.07.2010 hat das Landgericht Schweinfurt die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

## LANDGERICHT SCHWEINFURT

### In dem Rechtsstreit

...

### gegen

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte TGRAMESPACHER, Herwarthstraße 36, 53115 Bonn

wegen Forderung

erlässt das Landgericht Schweinfurt -2. Zivilkammer- durch ... am 27.07.2010 folgenden

### Beschluss

1. Die Berufung der Klägerin gegen das Endurteil des Amtsgericht Bad Kissingen vom 10.06.2010 wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
3. Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird auf 2.093, 21 Euro festgesetzt.

## Gründe

Zur Begründung der Berufungsentscheidung wird auf die rechtlichen Hinweise der Berufungskammer im Beschluss vom 09.07.2010 hingewiesen.

Die hieraufhin erfolgte Stellungnahme enthält keinen neuen Rechtsvortrag, der Anlass zur erneuten Würdigung durch die Berufungskammer gibt.

Eine Entscheidung nach § 522 Abs. 2 ZPO war zulässig, zumal die Rechtssache unter anderem keine grundsätzliche Bedeutung hat.

Wie bereits im Hinweisbeschluss erwähnt, hat der BGH entschieden, dass ein Kündigungsrecht nach § 649 BGB nicht in AGBs bei längerfristigen Verträgen beschränkt werden kann.

Es ist nicht anzunehmen, dass sich in dieser Frage die Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung andeutet.

Die Tatsache, dass Landgerichte andere Auffassungen vertreten, begründet eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht.

Die Berufung war daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.